



Jugendordnung der Niedersächsischen Turnerjugend



§ 1 Name, Mitgliedschaft, Wesen

Die Niedersächsische Turnerjugend (NTJ) umfasst alle Kinder und Jugendliche in den Turnvereinen und Turnabteilungen der Vereine des Niedersächsischen Turner-Bundes (NTB), sowie die von ihnen gewählten Vertreter und Vertreterinnen.

Die Niedersächsische Turnerjugend versteht sich als selbstverwaltete Organisation zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie ist integrierter Teil des NTB.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben

2.1. Grundsätze:

Die Niedersächsische Turnerjugend will im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt. Sie erwartet von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.

Die NTJ übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Niedersächsischen Verfassung.

Die Grundlagen ihrer Arbeit bilden das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen sowie die Prinzipien der Demokratie, Humanität, Toleranz und Pluralität.

2.2. Aufgaben:

Die Niedersächsischen Turnerjugend sieht als ihre Hauptaufgabe die umfassende und ganzheitliche Bewegungserziehung und damit die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung an. Sie berücksichtigt bei der Erfüllung der selbstgestellten Aufgaben auch die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse. Sie erfüllt damit zugleich gesellschafts- und bildungspolitische Aufgaben.

Das Streben nach individueller und gemeinschaftlicher Leistung ist zu fördern und hat im Dienste dieser Aufgaben zu stehen. Die NTJ bemüht sich um eine kindgemäße und jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie legt Wert auf die Bildung von Jugendgruppen, möchte zum Verständnis und zu Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Ländern und Kulturen beitragen und fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, nationalistischen, militaristischen, diskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Bildungsinstitutionen.

§ 3 Organisation

3.1. Die Niedersächsische Turnerjugend führt und verwaltet sich innerhalb der be-

stehenden Richtlinien selbst.

3.2. Ihre Ordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des NTB.

§ 4 Organe

Die Organe der Niedersächsischen Turnerjugend sind:

- a) die Vollversammlung (§ 5)
- b) der Jugendhauptausschuss (§ 6)
- c) der Kinder- und Jugendturnrat (§ 7)
- d) der Vorstand (§ 8)

§ 5 Vollversammlung der NTJ

- 5.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Niedersächsischen Turnerjugend.
Sie tritt jeweils im Jahre des Ordentlichen Landesturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 5.2. Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die 150 Delegierten der Turnkreise, von denen zwei Drittel zwischen 14 und 27 Jahren alt sein sollten,
 - b) der Vorstand der NTJ
 - c) die Beauftragten der NTJ.
- 5.3. Der Vorstand gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Aufschlüsselung der 150 Delegierten mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor der Vollversammlung im amtlichen Verbandsorgan des NTB bekannt. Jedem Kreis steht ein Grundmandat zu. Die Aufteilung der restlichen Abgeordneten auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl der Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre nach der Bestandserhebung vom 1. Januar des Vorjahres.
- 5.4. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich, sofern es die Ordnung nicht anders regelt (vgl. § 12). Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.
- 5.5. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Delegierte / einen Delegierten ist unzulässig.
- 5.6. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten, der Jugendhauptausschuss oder der Kinder- und Jugendturnrat mit 2/3 Mehrheit dies beantragen.
Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 5.3. einberufen und spätestens vier Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 5.7. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es sollte

sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

- 5.8. Über den Verlauf der Vollversammlung der NTJ ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.
- 5.9. Anträge müssen acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf der Vollversammlung zugelassen werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- 5.10. Der Vollversammlung der NTJ obliegt es:
 - a) die Richtlinien für die Arbeit der Niedersächsischen Turnerjugend festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes und der Beauftragten entgegenzunehmen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
 - e) die Delegierten der NTJ für den nächsten Landesturntag, die nächste Vollversammlung der DTJ und die nächste Vollversammlung der SJN zu wählen,
 - f) über Anträge zu beschließen.

§ 6 Jugendhauptausschuss

- 6.1. Dem Jugendhauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je zwei Vorsitzende der Kreisturnerjugenden sowie die Vorsitzenden der Niedersächsischen Turnerjugend an. Der Vorstand beruft ihn in der Regel einmal im Jahr ein.
- 6.2. Unter Angabe von Gründen kann 1/3 der Mitglieder jederzeit die umgehende Einberufung des Jugendhauptausschusses verlangen.
- 6.3. Der Jugendhauptausschuss soll die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der NTJ und den Kreisturnerjugenden fördern.
- 6.4. Der Jugendhauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben der NTJ wahr, die nicht der Vollversammlung oder dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 7 Kinder- und Jugendturnrat

- 7.1. Dem Kinder- und Jugendturnrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Vorsitzende/r mit Schwerpunkt "Lehren, Lernen & Projekte", Verantwortlich für Kinderturnen
 - b) die/der Beauftragte für Kinderturnen
 - c) die/der Beauftragte für Jugendturnen
 - d) die Beauftragten aller Fachbereiche der Niedersächsischen Turnerjugend
 - e) die Beauftragten für Kinderturnen der Turnkreise
 - f) die Beauftragten für Jugendturnen der Turnkreise
 - g) die Beauftragten aller Fachbereiche der Turnkreise
- 7.2. Die / der Vorsitzende mit Schwerpunkt „Lehren, Lernen & Projekte“, Verantwortlich für Kinderturnen beruft ihn in der Regel einmal im Jahr ein.
- 7.3. Der Kinder- und Jugendturnrat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Beauftragten des Landes und der Kreise.
- 7.4. Die im Kinder- und Jugendturnrat erarbeiteten Ergebnisse bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand der NTJ.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand der NTJ obliegt die Führung der Niedersächsischen Turnerjugend. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im NTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
- 8.2. Den Vorstand bilden:
 - a) zwei Vorsitzende mit dem Schwerpunkt „Lehren, Lernen & Projekte“
 - b) ein/e Vorsitzende/r mit dem Schwerpunkt „Lehren, Lernen & Projekte“, Verantwortlich für Kinderturnen
 - c) zwei Vorsitzende mit dem Schwerpunkt „Organisation & Finanzen“
 - d) zwei Vorsitzende mit dem Schwerpunkt „Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“mit beratender Stimme im Vorstand:
 - e) die/der Leiter/in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e Stellvertreter/in
 - f) die/der hauptamtliche/r Bildungsreferent/in
 - g) die/der NTB-Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit
- 8.3. Die Mitglieder a) bis d) werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Entlastung des Vorstandes. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.
Die Leiterin / der Leiter der Jugendbildungsstätte sowie deren / dessen Stellvertreter/in wird von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählt. Für dieses Amt gibt es keine Wiederwahlbegrenzung.

- 8.4. Die Wahl der Leiterin / des Leiters der Jugendbildungsstätte Baltrum bedarf der Bestätigung durch den Landesturntag.
- 8.5. In den Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Jeweils einer der Vorsitzenden aus jedem Bereich muss volljährig sein.
- 8.6. Eine/r der Vorsitzenden der NTJ ist Mitglied im Präsidium des NTB. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
- 8.7. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung des Geschäftes bis zu nächsten Vollversammlung. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.
- 8.8. Auf seiner ersten Sitzung nach jeder Vollversammlung erarbeitet der Vorstand ein Programm für die zukünftige Arbeit und veröffentlicht dieses in dem amtlichen Verbandsorgan des NTB.
- 8.9. Er benennt nach jeder Vollversammlung Beauftragte für die einzelnen Fachbereiche. Diese können Arbeits- oder Projektgruppen gründen und vertreten den Vorstand in den entsprechenden Gremien von NTB, DTJ und SJN. Die Beauftragten der NTJ werden vom Vorstand vor jeder Vollversammlung entlastet. Für die Bereiche Kinderturnen und Jugendturnen müssen Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Beauftragten der Arbeitskreise haben Vorschlagsrecht im Vorstand der NTJ.
- 8.10. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und einzelne Fachkräfte zur Beratung heranziehen. Diese Ausschüsse sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen aller Organe der Niedersächsischen Turnerjugend sind für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. öffentlich. Auf Antrag und mit einer 2/3 Mehrheit können bestimmte Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden.

Die Nichtöffentlichkeit ist auf Antrag zu begründen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Niedersächsischen Turnerjugend ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Turnerjugend sind in die Geschäftsstelle des NTB integriert. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/innen der Turnerjugend ist von dem/der Landesgeschäftsführer/in des NTB an den/die Abteilungsleiter/in Ver-



Jugendordnung der Niedersächsischen Turnerjugend



einsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit delegiert.

Dazu gehören alle Mitarbeiter/innen der Turnerjugend, auch wenn sie nicht ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle des NTB haben.

Die Mitarbeiter/innen der Turnerjugend erledigen alle anfallenden Aufgaben entsprechend der Beschlüsse des Turnerjugendvorstandes bzw. nach Abstimmung mit dem/der Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Vollversammlung der NTJ beschließen.

Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Änderung der Fassung vom 04.05.2002 am 17.04.2004 in Kraft.